

Ausgabe 11/2023

Allgemeine Versicherungs- bedingungen (AVB). Ticketschutz.

Europäische Reiseversicherung ERV
Postfach, CH-4002 Basel
+41 58 275 27 27, info@erv.ch, www.erv.ch

In Kooperation mit:

ticketcorner ✨

Informationen über die Versicherung

Sehr geehrte Kundin
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes).

Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung (in den AVB ERV genannt), Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 56, Postfach, CH-4002 Basel.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Ticketcorner AG, Riedmatt-Center, Postfach, CH-8153 Rümlang.

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt ERV den auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welches Recht bzw. Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden z.B. der Antrag, die Kundeninformation, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, ggf. weitere Besondere Bedingungen oder Zusatzbedingungen und die Police/Versicherungsbestätigung. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Um welche Versicherung handelt es sich?

Bei Ihren Versicherungen handelt es sich grundsätzlich um Schadenversicherungen. Summenversicherungen werden in den Vertragsunterlagen (z.B. Antrag, Police, Versicherungsbestätigung, AVB) ausdrücklich als solche benannt.

Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AVB zu entnehmen. Gleiches gilt für allfällige Selbstbehalte und Wartefristen.

Wie hoch ist die geschuldete Prämie?

Im Rahmen des Beitrittsverfahrens zum Kollektivversicherungsvertrag wird die Prämie explizit mitgeteilt. Details zu der Prämie und den gesetzlichen Abgaben und Gebühren (z.B. eidgenössischer Stempel) sind der Police bzw. Versicherungsbestätigung bzw. der Prämienrechnung zu entnehmen.

Welche Pflichten bestehen bei Vertragsabschluss?

Als Antragsteller ist die versicherte Person gemäss Art. 6 des Versicherungsvertragsgesetzes verpflichtet, die Antragsfragen (z.B. Geburtsdatum, Vorschäden) vollständig und richtig zu beantworten. Hat die versicherte Person beim Abschluss der Versicherung eine schriftlich oder in einer anderen Textform gestellte Frage unvollständig oder falsch beantwortet, so ist ERV berechtigt, innert vier Wochen seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung den Vertrag zu kündigen. Wird der Vertrag durch eine solche Kündigung aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, soweit deren Eintritt oder Umfang durch die unvollständig oder falsch mitgeteilte Tatsache beeinflusst worden ist. Sind bereits Leistungen erbracht worden, können diese zurückgefordert werden.

Welche weiteren Pflichten haben die versicherten Personen?

Unter die wesentlichen Pflichten der versicherten Personen fällt beispielsweise Folgendes:

- Tritt ein Schadenfall ein, ist dieser ERV unverzüglich zu melden.
- Bei Abklärungen von ERV, so z.B. bei Abklärungen im Schadenfall, hat die versicherte Personen mitzuwirken (Mitwirkungspflicht).
- Im Schadenfall sind die zumutbaren Massnahmen zur Minderung und Klärung des Schadens zu ergreifen (Schadenminderungspflicht).

Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag?

Die Versicherung beginnt zum Zeitpunkt des Beitritts zum Kollektivvertrag (Buchung der Annullierungskosten-Versicherung für Veranstaltung) und endet mit dem Beginn der Veranstaltung (Eintritt bzw. Entwertung des Tickets).

Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet?

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Datenschutzgesetzgebung bearbeitet. Verantwortliche für die Bearbeitung Ihrer Personendaten ist ERV. In den Hinweisen zum Datenschutz unter www.erv.ch/datenschutz finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken (z.B. Betrieb von Versicherungsgeschäften, Marketingaktivitäten, Tarifierung und individuelle Produkterstellung, Risikoprüfung sowie Abwicklung von Schadenfällen, Empfänger im In- und Ausland) sowie Ihre Rechte.

Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf ERV mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen, vorläufigen Deckungszusagen und Vereinbarungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Eine Jahresprämie/Einmalprämie bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

1 Versicherte Person

Versichert ist der rechtmässige Inhaber der Ticketcorner-Versicherung, welche sich aus der Buchungsbestätigung und diesen AVB zusammenstellt.

2 Spezielle Bestimmungen, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Ticketschutz ist nur gültig, wenn er zusammen mit der Buchung der Veranstaltung abgeschlossen wird. Der Versicherungsschutz gilt in Europa, beginnt mit der Buchung des Eventtickets und endet mit dem Beginn des Events (Eintritt bzw. Entwertung des Tickets).

3 Versicherte Ereignisse

- A ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person an der Veranstaltung nicht teilnehmen kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach dem Abschluss der Versicherung eingetreten ist:
- a) unvorhergesehene schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod der versicherten Person oder einer ihr sehr nahe stehenden Person;
 - b) Schwangerschaft der versicherten Person, wenn das Veranstaltungsdatum über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt;
 - c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
 - d) Ausfall oder Verspätung infolge technischen Defektes oder Personenunfalls des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum Veranstaltungsort;
 - e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfall oder Panne (exkl. Benzin- und Schlüsselpannen) des benützten Privatfahrzeuges oder Taxis während der direkten Anreise zum Veranstaltungsort.
- B Fällt eine versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses aus, so besteht für die anderen versicherten Personen nur dann ein Anspruch auf Leistung, wenn sie mit ihr verwandt oder verschwägert sind.
- C Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Teilnahme an der Veranstaltung bei Abschluss der Versicherung in Frage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Teilnahme wegen unvorhergesehener schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt.

4 Versicherte Leistungen und Entschädigungen

- A Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Teilnahme an der Veranstaltung zur Folge hat. Vorgänge oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
- B ERV vergütet die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Bearbeitungsgebühren), wenn die versicherte Person an der gebuchten Veranstaltung wegen des versicherten Ereignisses nicht teilnehmen kann.

- 5 Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter**
- A ERV vergütet die Kosten gemäss Ziff. 4 B, wenn eine Veranstaltung oder ein Veranstaltungsort verschoben wird und die Eintrittskarte für das Verschiebungsdatum respektive den neuen Veranstaltungsort gilt und die versicherte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses die verschobene Veranstaltung nicht besuchen kann.
- B In Ergänzung zu den versicherten Ereignissen gemäss Ziff. 3 gelten für Ziff. 5 die folgenden versicherten Ereignisse sofern diese zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Verschiebung bereits bekannt waren:
- behördliche Vorladung als Zeuge oder Geschworener vor Gericht,
 - Absolvierung von Militär- und Zivildienst,
 - bereits gebuchte Ferien,
 - geschäftlicher Anlass,
 - Einladung zu einem Hochzeitanlass.
- C Dem Schadendienst von ERV (siehe Ziff. 7 A) sind die Original Eintrittskarte und die offizielle Mitteilung (z.B. E-Mail) von Ticketcorner oder des Veranstalters mit Bekanntgabe der Verschiebung unverzüglich einzureichen.

6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Organisator die Veranstaltung absagt bzw. aus objektiven Gründen hätte absagen müssen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bereits geplanten Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung bereits bestanden haben und bis zum Beginn der Veranstaltung nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung bezüglich Ziff. 3 A a) ohne medizinische Indikation;
- e) bei Ereignissen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien;
- f) bei Ereignissen in Zusammenhang mit gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt.

7 Pflichten im Schadenfall

- A Wenden Sie sich an den Schadendienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, Telefon +41 58 275 27 27, www.erv.ch/schaden, schaden@erv.ch.
- B Die versicherte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- C Dem Versicherer sind u.a. folgende Dokumente/Informationen schriftlich oder in einer anderen Textform unverzüglich einzureichen:
- Original Veranstaltungsrechnung,
 - Original Eintrittskarte,
 - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen,
 - Zahlungsverbindung (IBAN und SWIFT-BIC angeben).
- D Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt beizuziehen; dieser ist über die beabsichtigte Teilnahme an der Veranstaltung zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.
- E Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.
- F Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn, vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden, Tatsachen verschwiegen werden, oder die verlangten Pflichten unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

8 Ansprüchen gegenüber Dritten

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen ERV abzutreten.

9 Weitere Bestimmungen

- A Die Ansprüche verjähren 5 Jahre nach Eintritt eines Schadenfalles.
- B Als Gerichtsstand steht der anspruchsberechtigten Person ausschliesslich ihr schweizerischer Wohnsitz oder der Sitz von ERV, Basel, zur Verfügung.
- C Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
- D Es gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes VVG und das schweizerische Recht.
- E ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.